

II- 2962 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER
FÜR UNTERRICHT UND KUNST**

Zl. 010.179-Parl./73

Wien, am 29. August 1973

1406 /A.B.
zu 1401 /J.
Präs. am 5. Aug. 1973

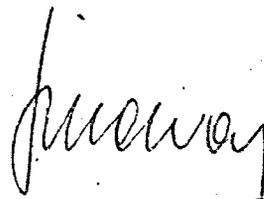
An die
Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
1010 W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1401/J-NR/73, die die Abgeordneten Dr. Johanna BAYER und Genossen am 11. Juli 1973 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Entsprechend den Bestimmungen des Schulpflichtgesetzes, BGBI. Nr. 251 vom 25.7.1962, ist ein Ansuchen um Beurlaubung nach Erfüllung der Auflagen zu genehmigen. Gemäß § 10 SchPfl. Ges. können Schüler der Volksschule oder des Polytechnischen Lehrganges im letzten (neunten) Schuljahr ihrer allgemeinen Schulpflicht auf Ansuchen für einen Zeitraum bis zu 6 Wochen vom Schulbesuch ganz oder teilweise beurlaubt werden, "wenn und soweit ihre Mitarbeit als mithelfende Familienangehörige zur Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Betriebes unumgänglich notwendig ist".

Aus der Wendung "Mitarbeit als mithelfende Familienangehörige" ergibt sich, daß bei der Entscheidung berücksichtigt werden muß, ob bzw. inwieweit die Schüler mit den anderen Familienangehörigen zusammen an der Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Betriebes mitarbeiten. Gewiß ist auch zum Wohle der Schüler hinsichtlich einer Abwesenheit vom Unterricht mit Vorsicht vorzugehen.

Dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst sind jedoch bisher keine solchen Beschwerden über zu einschränkende Handhabung des § 10 SchPfl.Ges. bekannt geworden, es dürfte sich um einen Einzelfall handeln, von einer nachteiligen Verwaltungspraxis kann wohl nicht gesprochen werden. Bemerkt wird, daß das Bundesministerium für Unterricht und Kunst die Handhabung des § 10 SchPfl.Ges. durch die dafür in erster und letzter Instanz zuständigen Bezirksschulräte nicht beeinflußt.

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'J. Mayer'.